

**Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter
nach § 3 Abs. 2 a Kommunalwahlgesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen ab der Wahlperiode 2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811), des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S.454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2000 (GV. NRW. S.245) hat der Rat der Gemeinde Südlohn in einer Sitzung am 09. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anzahl der nach § 3 Abs. 2 a des KWahlG NW für die Gemeinde Südlohn zu wählenden Vertreter wird um sechs von zweiunddreißig auf sechsundzwanzig reduziert. Hiervon werden dreizehn Vertreter in Wahlbezirken gewählt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

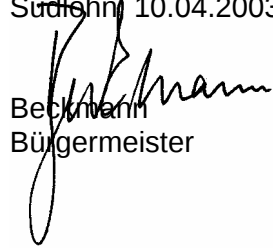
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 10.04.2003


Beckmann
Bürgermeister